



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Firma
Eva Maria Strüning
Demontagen & Sonderbergungen
Schelmenreuteweg 69
72766 Reutlingen

Riedlingen 11.04.2012
Name Klaus Rau
Durchwahl 07371 187-395
Aktenzeichen 54.1-15/5534.11/Strüning,
Reutlingen
(Bitte bei Antwort angeben)

neue Rechtsform ab 03.02.2015

Firma
Strüning Demontagen GmbH
Pliezhäuser Straße 7
72768 Reutlingen

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1205151090108

BW Bank · BLZ 600 501 01 · Kto-Nr. 7 495 530 102

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 · BIC: SOLADEST

Betrag: 750,00 EUR

geändert:
Regierungspräsidium Tübingen, 27.05.2015

Rau

Rau

 Zulassung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen,
Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten
Ihr Antrag auf Verlängerung vom 29.03.2012

ZULASSUNGS-NUMMER:03/07

Es ergeht folgende

Entscheidung:

1. Der Firma Strüning - Demontage & Sonderbergungen -, Schelmenreuteweg 69, 72766 Reutlingen, wird die

ZULASSUNG

zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form erteilt.

Das Antragsschreiben vom 29.03.2012 ist Bestandteil dieses Bescheides.

2. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für diese Zulassung nicht mehr vorliegen, behält sich die Behörde den Widerruf der Zulassung vor.
3. **Auflagen:**
 - 3.1 Jede Änderung gegenüber der mit dem o. g. Antragsschreiben und der Antragsunterlagen als Zulassungsgrundlage mitgeteilten Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis, personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen), ist der Zulassungsbehörde umgehend anzuzeigen.
 - 3.2 Die für die jeweilige Arbeitsstätte / Baustelle erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung ist in der Anzeige bei der Behörde nach Anhang I Nummer 2.4.2 Abs.1 GefStoffV für jede Baustelle nachzuweisen.
 - 3.3 Für jede Baustelle ist mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender einzusetzen.
 - 3.4 Für jede Baustelle ist mindestens ein Gerätesachkundiger einzusetzen.
 - 3.5 Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungsfachkräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, als auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung, wie z. B. die Absaug- und Entsorgungsanlagen, zu bedienen bzw. zu überwachen.

- 3.6 Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählt auch der Ersthelfer.
- 3.7 Jede wesentliche Änderung in der sicherheitstechnischen Ausstattung, die sich auch durch die Einführung von Arbeitsweisen, Verfahren und Einrichtungen, die im Sinne der GefStoffV dem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen und diesen repräsentieren, ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
- 3.8 In mindestens dreijährigem Abstand sind für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen (Entstauber, Industriestaubsauger und Geräte, die zur Entlüftung bzw. Unterdruckhaltung eingesetzt werden) bzw. die Raumluftfilteranlagen, die messtechnischen Nachweise nach VDI 3861 Bl. 2 zu erbringen, dass der Asbestfasergehalt in der ins Freie abgeleiteten Luft 1000 F/m^3 nicht überschreitet. Außerdem sind die lufttechnischen Anlagen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu warten, durch einen Gerätesachkundigen zu prüfen und erforderlichenfalls instand setzen zu lassen. Das Prüfergebnis ist auf Verlangen vorzulegen.
- 3.9 Beim Anmieten zusätzlicher Geräte sind die erforderlichen Nachweis- bzw. Prüfunterlagen über deren Eignung der Anzeige beizufügen.
- 3.10 Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur an Subunternehmen weitergegeben werden, die ebenfalls als Fachbetrieb zugelassen sind.
- 3.11 Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind alle Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unterneh-

mensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Sprache der ausländischen Arbeitnehmer zu übersetzen und schriftlich auszuhändigen.

Die sprachliche Verständigung auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften ist auf der Baustelle ständig sicherzustellen.

- 3.12 Die objektbezogenen Unterlagen, die Arbeitszeitznachweise, Belehrungen, Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
4. Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vor.
5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 750,-- € festgesetzt.

Gründe:

Am 29.03.2012 hat die Firma Eva Maria Strüning - Demontage & Sonderbergungen beim Regierungspräsidium Tübingen einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung von Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten eingereicht. In den eingereichten Unterlagen wurde dargelegt, dass sie über die notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattungen für die Tätigkeit verfügen.

Nach § 1 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde. Dies ist vorliegend mit den eingereichten Unterlagen der Fall. Die Zulassung war daher zu erteilen.

Die Auflagen sind erforderlich, damit für die Zulassungsbehörde nachprüfbar ist, ob auch für die Zukunft ein sachgerechter Umgang mit gefährlichen Stoffen sichergestellt wird. Gleiches gilt für den Widerrufsvorbehalt.

Gebühr:

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 7, 11 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit Nummer 6.3 des Gebührenverzeichnisses in der derzeit geltenden Fassung. Nach § 11 LGebG kann die Behörde die Gebühren niedriger festsetzen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Gebühr nach Nummer 6.3 des Gebührenverzeichnisses sieht einen Rahmen von 2100,-- bis 7000,-- € vor. Angesichts der Größe des Unternehmens (nur wenige Arbeitnehmer), seines geringen wirtschaftlichen Vorteiles und des geringen Verwaltungsaufwandes zur Erteilung der Zulassung, wäre eine Gebühr in Höhe von 2100,-- € unbillig gewesen. Die Gebühr wurde daher auf 750,-- € reduziert.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieser Zulassung zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG).

Die Gebühr ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das Konto Nr. 749 55301 02 bei der BW-Bank (BLZ 600 501 01) zu überweisen.

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,-- € nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

Hinweise:

Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen, nach

- der Baustellenverordnung,
- Anhang I der GefStoffV die Verwendung von Asbest anzuzeigen,
- dieser Anzeige eine Betriebsanweisung beizufügen,
- eine objektbezogene Unterweisung durchzuführen,
- einen Arbeitsplan aufzustellen,

und nur Arbeitnehmer mit Asbest zu beschäftigen, die der vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchung unterzogen worden sind.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.



Rau